

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften**



Unterzeichner: Sächsische
Staatsregierung
Datum: 05.04.2016

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften soll in den Landtag eingebracht werden. Durch das Gesetz werden klarstellende Regelungen zum rechtssicheren Vollzug des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag- GlüStV) getroffen. Der Gesetzentwurf hat nach der Anhörung der betroffenen Institutionen und Verbände keine Änderung erfahren.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Glücksspielstaatsvertrag dient der länderübergreifend koordinierenden Regulierung des Glücksspiels mit den vorrangigen Zielen der Sucht- und Kriminalitätsprävention sowie dem Jugend- und Spielerschutz. Durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, der am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, hat das Glücksspielrecht teilweise eine Neuordnung erfahren. Mit der Ratifikation des Änderungsstaatsvertrages durch den Sächsischen Landtag wurde der geänderte Glücksspielstaatsvertrag in formelles Landesrecht umgesetzt. Nach § 28 GlüStV erlassen die Länder die zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Diese Ausführungsbestimmungen sind für den Freistaat Sachsen im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) sowie im Sächsischen Spielbankengesetz (SächsSpielbG) normiert.

Die Ausführungsbestimmungen haben sich bewährt. In der Praxis sind Unklarheiten u. a. im Hinblick auf die Festlegung von Zuständigkeiten sowie vereinzelte Regelungsunsicherheiten aufgetreten, die nunmehr durch folgende klarstellende Regelungen beseitigt werden sollen:

- Verfahrensregelung zur Bündelung der Beantragung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen für Sportwetten.
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen (LDS) für die Ermächtigung anderer Länder zur Erfüllung glücksspielrechtlicher Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV (Anordnungen bei unerlaubtem Glücksspiel) und § 12 Absatz 3 Satz 2 GlüStV (Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential).
- Klarstellung hinsichtlich der Rechtsgrundlage für aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Bereich der Spielhallen.
- Deklaratorische Regelung zum Erlaubnisvorbehalt für „Altspielhallen“, die bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bereits bestanden.
- Ausdrückliche Festschreibung der bestehenden Zuständigkeit der LDS für die Spielbanken als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz.

Daneben enthält das Gesetz redaktionelle Aktualisierungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Landeshaushalt sowie die Haushalte der Träger der mittelbaren Staatsverwaltung werden nicht belastet. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung sind nicht zu erwarten. Unternehmen und Bürger werden weder unmittelbar noch mittelbar belastet.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen der Kabinettsvorlage

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in T€):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten
2016	-	-	-	-
2017	-	-	-	-
2018	-	-	-	-
2019	-	-	-	-

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in T€):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2016	-	-	-	-	-	-
2017	-	-	-	-	-	-
2018	-	-	-	-	-	-
2019	-	-	-	-	-	-

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2016	2017	2018	2019
-	-	-	-

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2016	2017	2018	2019
-	-	-	-

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Es entstehen keine Folgekosten für Bürger und Unternehmen.

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften

§ 21 Fortgeltung bestehender Genehmigungen

§ 22 Übergangsregelungen“.

2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG)“ durch die Wörter „Sächsischen Spielbankengesetz“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270, 272)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist“ ersetzt.
3. Dem § 7 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Konzessionsnehmer beantragt werden.“
4. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714, 2718)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufsicht über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen obliegt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Dieser stehen die Befugnisse nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu. § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gilt entsprechend. Die Glücksspielaufsichtsbehörde ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 20.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(SächsPolG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages ist die Landesdirektion Sachsen zuständig. Die ländereinheitlichen Verfahren und die gebündelten Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag bleiben unberührt.“

6. In § 20 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „(OWiG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ ersetzt.
7. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften“.

8. Folgender § 22 wird angefügt:

„§ 22
Übergangsregelungen

Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bestehen, bedürfen für den weiteren Betrieb nach Ablauf der Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und § 18a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 8 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ ersetzt.
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für Spielbanken als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz die Landesdirektion Sachsen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen klarstellende Regelungen zum rechtssicheren Vollzug des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV).

Der Glücksspielstaatsvertrag dient der länderübergreifend koordinierenden Regelung des Glücksspiels mit den vorrangigen Zielen der Sucht- und Kriminalitätsprävention sowie dem Jugend- und Spielerschutz. Durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, hat das Glücksspielrecht teilweise eine Neuordnung erfahren. Mit der Ratifikation des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages durch den Sächsischen Landtag wurde der geänderte Glücksspielstaatsvertrag in formelles Landesrecht umgesetzt. Nach § 28 GlüStV erlassen die Länder die zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Diese Ausführungsbestimmungen sind für den Freistaat Sachsen im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) sowie im Sächsischen Spielbankengesetz (SächsSpielbG) normiert, die geändert werden sollen.

In der Praxis sind nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Unklarheiten u. a. im Hinblick auf die Festlegung von Zuständigkeiten sowie einzelne Regelungsunschärfen aufgetreten, die nunmehr durch Klarstellungen im SächsGlüStVAG sowie im SächsSpielbG beseitigt werden sollen. Daneben werden einige redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitates des Sächsischen Spielbankengesetzes.

Zu Nummer 3

Angesichts einer möglichen Anzahl von bis zu 1.300 Annahmestellen im Freistaat Sachsen werden aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bereits gegenwärtig die Erlaubnisanträge zur Vermittlung der vom Freistaat Sachsen veranstalteten Glücksspiele nicht durch die Inhaber der einzelnen Annahmestellen, sondern durch die Sächsische Lotto-GmbH (SLG) gestellt, welche vom Freistaat Sachsen mit der Durchführung der Veranstaltung der Glücksspiele beauftragt ist. Diese Verfahrensweise soll nunmehr klarstellend im Gesetz aufgenommen werden und für die Erteilung der Erlaubnisse zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen, welche pro Konzessionsnehmer bis zu 65 sein können (§ 7 Absatz 3 SächsGlüStVAG), übernommen werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitates der Gewerbeordnung.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 ist das „Recht der Spielhallen“ in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden (Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Die bestehenden Regelungen der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2003) geändert worden ist, gelten gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. Für den Freistaat Sachsen hat eine solche Ersetzung des Bundesrechtes nicht stattgefunden. Die gewerberechtlichen Regelungen zum Bereich der Spielhallen wurden durch den am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag ergänzt. Der geänderte Glücksspielstaatsvertrag normiert in § 24 GlüStV eine Erlaubnispflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle. Gemäß § 18a SächsGlüStVAG soll die gewerberechtliche Erlaubnis für eine Spielhalle (§ 33i der Gewerbeordnung) die Erlaubnis nach § 24 GlüStV, die durch eine (interne) Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt wird, einschließen und damit eine Konzentrationswirkung entfalten. In Sachsen ist für das Betreiben einer Spielhalle eine Erlaubnis nach § 33 i GewO in Verbindung mit § 18 a SächsGlüStVAG erforderlich. Diese ist mit Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde zu erteilen. Sollte eine der gewerbe- oder glücksspielrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Erlaubnis zu versagen. Weiterhin sind im Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag materiell-rechtliche Ge- und Verbote für Spielhallenbetreiber normiert, wie zum Beispiel das Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 GlüStV), Vorgaben zur Werbung (§ 5 GlüStV), die Verpflichtung zur Erstellung eines Sozialkonzeptes (§ 6 GlüStV) sowie die Verpflichtung zur Aufklärung der Spieler (§ 7 GlüStV).

Für Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Juli 2012, bereits bestanden („Altspielhallen“), wurden in § 29 Absatz 4 Satz 2 und 3 GlüStV Übergangsregelungen geschaffen. Sie gelten, abhängig vom Zeitpunkt der gewerberechtlichen Erlaubniserteilung, entweder für ein Jahr oder für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages als mit den Regelungen der §§ 24, 25 GlüStV vereinbar.

Gemäß § 18a Absatz 3 SächsGlüStVAG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen für den Spielhallenbereich der Glücksspielaufsichtsbehörde. Dies ist gemäß § 19 Absatz 2 SächsGlüStVAG die Landesdirektion Sachsen als obere Glücksspielaufsichtsbehörde. Geeignete aufsichtsrechtliche Instrumente der Glücksspielaufsicht, um sachgerecht folgenden Fallgestaltungen zu begegnen, sind u.a.:

1. Schließungsverfügungen erlassen, sofern die „Altspielhallen“ nach Ablauf der Übergangsfristen nicht die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. fehlende Mindestabstände zu Schulen) sowie
2. die zur Einhaltung der materiell-rechtlichen Ge- und Verbote des Glücksspielstaatsvertrages und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag erforderlichen Anordnungen treffen (z. B. Verstoß gegen Vorschriften zur Werbung).

Im Gegensatz zu einzelnen Ländergesetzen, die Anordnungen im Spielhallenbereich auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 GlüStV ausdrücklich normieren, enthält das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag bislang keine ausdrückliche Regelung. Mit dem neuen Satz 2 soll eine klare Regelung geschaffen werden, auf deren Grundlage ein rechtssicherer Vollzug erfolgen kann. Es ist auch sachlich geboten, dass den Aufsichtsbehörden im Glücksspielbereich gegenüber allen Anbietern von Glücksspielen dieselben aufsichtsrechtlichen Befugnisse und Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitates des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.

Zu Buchstabe b

In der Vergangenheit hat die Erteilung von Ermächtigungen anderer Länder immer wieder zu Unklarheiten geführt. Der Landesdirektion Sachsen werden nach Absatz 2 sämtliche Aufgaben und Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV übertragen (DS 4/8868 Begründung zu § 19). Dazu gehört die Kompetenz, die zuständige Behörde eines anderen Landes zu ermächtigen, auch mit Wirkung für Sachsen die erforderlichen Anforderungen im Einzelfall zu erlassen, sofern ein unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet, vermittelt oder beworben wird, § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV. Nicht eindeutig geregelt ist die Zuständigkeit für die Ermächtigung eines anderen Landes bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential, die länderübergreifend mit einem einheitlichen Spielplan veranstaltet werden, § 12 Absatz 3 Satz 2 GlüStV. Da eine solche Ermächtigung die Verwaltungshoheit eines anderen Landes betrifft, soll eine klarstellende Regelung getroffen werden. Von diesen Ermächtigungen im Einzelfall bleiben die länder einheitlichen Verfahren und die gebündelten Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag unberührt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitates des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Juli 2012 wurde der Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages im Hinblick auf den Erlaubnisvorbehalt sowie weitere materiell-rechtliche Ge- und Verbote auch auf den Bereich des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen ausgedehnt. In der Folge muss zum Betrieb einer Spielhalle neben der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV vorliegen. Auch für die bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Juli 2012 bestehenden Spielhallen („Altspielhallen“) wird nach Ablauf der Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 GlüStV für den weiteren Betrieb der Spielhallen eine glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht nach § 24 Absatz 1 GlüStV fingiert.

Dazu hat das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (3 B 418/13) ausgeführt:

„§ 24 Abs. 1 GlüStV gilt mit der Ratifikation des Glücksspielstaatsvertrages durch den Sächsischen Landtag als formelles Landesgesetz und entfaltet unmittelbare Verbindlichkeit auch gegenüber privaten Dritten Der Erlaubnisvorbehalt des § 24 Abs. 1 GlüStV gilt auch für eine „Altspielhalle“ und ist nicht durch § 18a Abs. 1 GlüStVAG ausgeschlossen.“ (Rn. 9 und 10). „Auch ist das bei der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV einzuhaltende Verwaltungsverfahren, insbesondere die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen nach § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2 SächsGlüStVAG, soweit über die Verfahrensfestlegungen in § 24 Abs. 2 Satz 2 GlüStV hinaus erforderlich, hinreichend gesetzlich geregelt.“ (Rn. 11).

Eine andere Auffassung vertritt demgegenüber das Verwaltungsgericht Leipzig. In seinem Urteil vom 30. April 2015 (5 K 498/13) hat das Verwaltungsgericht Leipzig den Erlaubnisvorbehalt für die sog. Altspielhallen nach § 24 Absatz 1 GlüStV in Frage gestellt. Gegen das Urteil hat die Landesdirektion Sachsen Berufung eingelegt.

Nur deshalb soll aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine klarstellende Übergangsregelung erfolgen. Diese normiert deklaratorisch die bestehende Erlaubnispflicht und stellt weiterhin klar, dass hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die „Altspielhallen“ die Regelungen des § 18a Absatz 1 Satz 3, sowie Absatz 2 bis 4 SächsGlüStVAG gelten. Damit wird eine Gleichbehandlung der „Altspielhallen“ mit den nach dem Inkrafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrages neu eröffneten Spielhallen gewährleistet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitates der Abgabenordnung.

Zu Nummer 2

Die Spielbanken sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes. Sie haben als Verpflichtete bestimmte Sorgfaltspflichten wie z. B. Identifizierungs-pflichten sowie interne Sicherungsmaßnahmen wie z. B. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu erfüllen. Die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes wird durch die Landesdirektion Sachsen ausgeübt. Diese ist gemäß § 17 Absatz 4 SächsSpielbG zugleich die für die sächsischen Spielbanken zuständige Aufsichtsbehörde. Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 SächsSpielbG hat die Aufsicht u. a. sicherzustellen, dass die für den Betrieb einer Spielbank geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Ergänzung des § 17 SächsSpielbG um einen Absatz 5 dient der Klarstellung der bestehenden Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 21
Referatsleiterin
Frau Ursel Bechtel
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
10.12.2015	21-3254. 00/125	Se/DG	Frau Seubert	108.30 / 095336	-130	29.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Bechtel,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die gewährte Fristverlängerung für unsere Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wie üblich steht unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch unsere Gremien.

Zum Entwurf haben wir folgende Anmerkung:

In der Vergangenheit wurde aus unserem Mitgliederbereich die Frage an uns herangetragen, wie im Fall der Versagung der glücksspielrechtlichen Zustimmung vorzugehen ist, wenn die Gründe aus § 33 i GewO an sich nicht zur Versagung der Erlaubnis führen würden. Ist die Versagung der glücksspielrechtlichen Zustimmung dann ein Versagungsgrund i. S. d. § 33 i GewO?

Wir haben diese Frage damals auch an das für das Gewerberecht zuständige Referat des SMWA herangetragen. Ggf. kann in Abs. 1 der Begründung zu Art. 1 Nr. 4 b) dazu eine Aussage getroffen werden.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

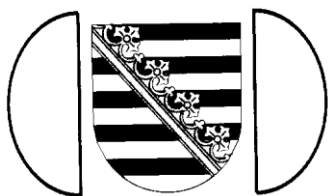
Bahnhof Dresden-Neustadt

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregung im weiteren Verfahren und stehen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Misha Woitscheck', written in a cursive style.

Misha Woitscheck
Geschäftsführer



SÄCHSISCHER LANDKREISTAG

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Geschäftsstelle Käthe-Kollwitz-Ufer 88, 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Referat 21 - Verfassungs-,
Verwaltungsrecht, Normprüfung,
Parlamentswahlen, Glücksspielrecht
Referatsleiterin
Frau Ursel Bechtel
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bearbeiter: Herr Groneberg
Tel.: (0351) 3 18 01 28
Fax: (0351) 3 18 01 44
E-Mail: slkt@landkreistag-sachsen.de
Homepage: www.landkreistag-sachsen.de
Aktenzeichen: 108.30 / 135577 / Gro

Datum: 2016-01-22

vorab per E-Mail: anja.vergin@smi.sachsen.de

Ihr Aktenzeichen: 21-3254.00/125

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Bechtel,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seitens der Landkreise sind hierzu keine Änderungsvorschläge oder sonstigen Anmerkungen bei uns eingegangen.

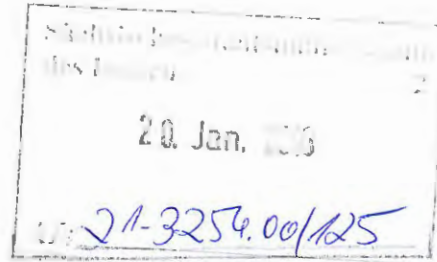
Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung unserer zuständigen Gremien, über die wir Sie umgehend informieren würden, dürfen wir Ihnen daher mitteilen, dass aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob

Die Hauptgeschäftsführer

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Recht und Kommunales
Frau Ministerialrätin Ursel Bechtel
01095 Dresden



Be 2011

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen
Ha

Ihr Gesprächspartner
Dr. Hamann

Durchwahl
-100

Datum
18.01.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Sehr geehrte Frau Bechtel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag Stellung nehmen zu können.

Einleitend möchten wir jedoch gern anmerken, dass die vorgegebene Stellungnahmefrist mit Einbezug der Weihnachtsfeiertage wenig geeignet erscheint, dem verfolgten Ziel der Beteiligung von Interessenverbänden gerecht zu werden.

Allgemeine Anmerkungen

Neben redaktionellen Anpassungen soll dieses Gesetz nach dem Willen des Landesgesetzgebers vor allem Unklarheiten im Hinblick auf die Festlegung von Zuständigkeiten beseitigen. Von den geplanten Änderungen sind die Branchen der Spielhallenbetreiber sowie die Betreiber der Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen betroffen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kleinunternehmer.

Leider sind vorliegend keine Änderungen im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag geplant, die diese Unternehmer in Sachsen entlasten. Die Geschäftsstruktur der Branchen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Kosten haben sich durch immer weiter steigende Vergnügungssteuern in den Gemeinden sowie den Beschränkungen der 6. und 7. Spielverordnung im Hinblick auf Gewinn- und Verlustobergrenzen etc., vgl. § 13 SpielVO, erheblich erhöht. Wenn diese Unternehmer aufgrund der gesetzlichen Regelungen -wie dem Verbot der Mehrfachkonzessionen- dazu gezwungen werden, ihre Unternehmen zu schließen bzw. diese an unattraktivere oder teurere Standorte zu verlegen, wird die wirtschaftliche Situation existenzbedrohend oder sogar existenzvernichtend.

Eine Verdrängung der regionalen Unternehmer kann auch nicht im Interesse des Gesetzgebers oder der Gemeinden liegen. Denn die Kunden werden zunehmend auf die Nutzung des Internets oder des illegalen Spiels ausweichen, eine Kontrolle wird dann erheblich erschwert.

Daher ist es auch im Interesse des Spielerschutzes wichtig, dass Rahmenbedingungen gelten, die es ermöglichen, kontrollierbare Standorte zu erhalten. Die Kommunen profitieren über die Gewerbe- und Vergnügungssteuer ebenfalls von den Spielbetrieben vor Ort. Der Sächsische Landesgesetzgeber sollte daher angemessene Rahmenbedingungen schaffen, damit unsere regionalen Betriebe erhalten bleiben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag Nummer 3 - § 7 Absatz 1 neu

Im Namen der Suchtbekämpfung wurde die freie Betätigung als Lottovermittler mit Einführung des § 4 GlüÄndStV i.V.m. § 3 SächsGlüStVAG verboten und den Lotterievermittlern ohne Not ihre wirtschaftliche Grundlage genommen. Durch das Lotteriemonopol bieten gewerbliche Spielvermittler heute nur noch gegen Gebühren Lotto an, spielen jedoch nicht selbst, sondern bei den konzessionierten Unternehmen (Sächsische Lotto-GmbH), die aus Verfahrensvereinfachungs- und Beschleunigungsgründen bereits gegenwärtig die Erlaubnis für die einzelnen Annahmestellen beantragen. Mithin handelt es sich bei der geplanten Änderung nur um eine Normierung der bereits gängigen Praxis in Sachsen. Die Übernahme dieser Regelung für die Erlaubniserteilung zur Vermittlung von Sportwetten in Wettannahmestellen lehnen wir aus ordnungspolitischen Gründen ab. Es sind uns keine nachhaltigen Argumente bekannt, weshalb eine Übernahme dieser Regelung auch für die Vermittlung von Sportwetten notwendig wäre.

Nummer 4 - § 18a Absatz 3, 4 neu

Die Änderungen zu Klarstellungszwecken werden aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

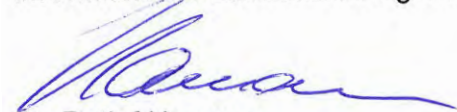
Nummer 8 - § 22 neu

Das generelle Verbot der Mehrfachkonzessionen wird abgelehnt. Die vorgeschriebene Umsetzung zum 30. Juni 2017 führt in Sachsen dazu, dass nach Schätzung der Landesdirektion Sachsen 80 % der Spielhallenbetreiber eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis beantragen müssen, gleichwohl nur höchstens die Hälfte von ihnen eine solche Erlaubnis aufgrund der Abstandsregelungen erhalten kann. Mithin wird die Hälfte der betroffenen Spielhallenbetreiber das Unternehmen am Standort aufgeben müssen. Im Hinblick darauf regen wir die Einräumung von Befreiungsmöglichkeiten vom Mindestabstand an, um unbillige Härten zu vermeiden. Hierzu sollten Kriterien herausgearbeitet werden, die zum Beispiel in einer Verwaltungsvorschrift dargestellt werden könnten. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an die persönliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Spielhallenbetreibers sowie der Anzahl der von ihm betriebenen Spielhallen im Verhältnis zum unmittelbar betroffenen Mitbewerber. Wir regen darüber hinaus an, die Ausnahmeregelung des § 29 Absatz 4 Satz 4 Glücksspielstaatsvertrag aufzugreifen und Bestandsschutzregelung zu schaffen, die es den jeweiligen Betreibern ermöglichen, bis zur Geschäftsaufgabe bzw. wesentlicher Änderung der Unternehmensführung die Spielhalle fortzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern



Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden

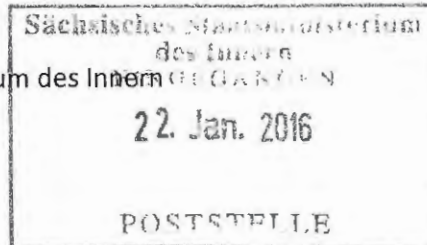
Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.



SLS e. V. • Glacisstraße 26 • 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Anja Vergin

01095 Dresden



Geschäftsstelle:

Sächsische Landesstelle
gegen die Suchtgefahren e. V.
Glacisstraße 26
01099 Dresden

Tel.: (03 51) 804 55 06
FAX: (03 51) 810 555 33
E-mail: info@slsev.de
Internet: www.slsev.de

Datum

Dresden, 20.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Anhörung, AZ: 21-3254.00/125

Sehr geehrte Frau Vergin,

zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Beteiligung an der Anhörung zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften bedanken.

Aus Sicht der Praxisvertreter im Kontakt mit Hilfesuchenden aufgrund eines problematischen Glücksspiels sehen wir eine Reihe von Umsetzungsproblemen der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages. Diese Probleme haben wir innerhalb einer Stellungnahme von 26.06.2015 formuliert, die als Anlage vorliegt.

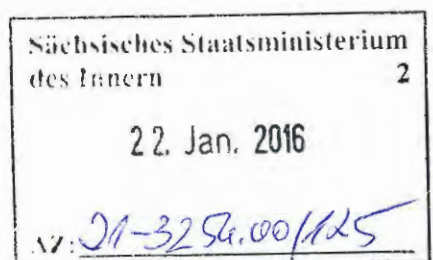
Mit dem vorliegenden Referentenentwurf erfolgt u. a. eine Klarstellung von Zuständigkeiten in Bezug auf die Glücksspielaufsicht, die zur Rechtsklarheit beiträgt und zu unterstützen ist. Leider erfolgte im Rahmen der Novellierung keine Bearbeitung weiterer in unserer Stellungnahme aufgeführter Problembereiche, wie Regelungen zum Verfahren der Selbstsperrung / Sperrsystem, Präzisierung zu geforderten Sozialkonzepten inklusive Schulungen als auch Klarstellungen zur Verwendung staatlicher Einnahmen aus Glücksspielen.

Festzustellen ist somit bestehender Novellierungs- und Ergänzungsbedarf entsprechender Regelungen zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages in Sachsen.

Für Rückfragen und Diskussionen zur Verbesserung der Prävention der Glücksspielsucht stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Rilke
Leiter der SLS-Geschäftsstelle



Vereinsregister Dresden: VR 2039
Finanzamt Dresden-Nord: Steuernummer 202 / 142 / 09862
Mitglieder:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege • Abstinenzverbände/Selbsthilfeorganisationen • Gesellschaft gegen Alkohol und Drogengefahren



Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33 DRE • IBAN DE32 8502 0500 0003 5914 00

Stellungnahme zum Sächsischen Ausführungsgesetz des Glücksspieländerungsstaatsvertrags

Nach der derzeitigen Rechtsprechung ist das staatliche Glücksspielmonopol nur dadurch gerechtfertigt, dass der Schutz der Spieler durch die staatliche Kontrolle besser gewährleistet ist als durch einen liberalisierten Glücksspielmarkt. Der Glücksspielstaatsvertrag, dem die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu folgen haben, greift diesen Grundgedanken auf. Eine zentrale Aufgabe ist es demnach, „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“.

Vorgesehen sind verschiedene Maßnahmen u. a. das Verbundverbot, das Abstandsgebot oder Sperrzeitregelung, die zur Verhinderung und Bekämpfung der Spielsucht als Gemeinwohlziel beitragen und auch Eingriffe in die Berufsfreiheit / Eigentumsfreiheit rechtfertigen, wie es in einer aktuellen Stellungnahme des Caritasverbandes und der Diakonie ausgeführt wird¹.

Nach Meinung des Fachausschuss Glücksspielsucht und Medienabhängigkeit der SLS e. V. bestehen in den aktuellen sächsischen Regelungen Defizite, insbesondere im Bereich des gewerblichen Spiels, das nach §18a der Kontrolle durch die Glücksspielaufsicht unterliegt.

Aus unserer Sicht ist eine Novellierung des Sächsischen Ausführungsgesetzes dringend notwendig. Diese sollte folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. Es ist für den Bereich des gewerblichen Spiels ein verbindliches, rechtssicheres Verfahren für die **Selbstsperre** von Glücksspielern einzuführen. Hiermit wäre ein effektives Instrument für die Rückfallprävention von Spielsüchtigen gegeben. Beispielgebend ist hierfür das Land Hessen.
2. Notwendig wäre des Weiteren die Schaffung von **Rechtssicherheit** für die Aufsichtsbehörden bzw. betroffene Spieler bei Normverstößen (z. B. unzulässige Werbung oder unzureichende Kontrolle der Selbstsperre von Spielern). Die bisherigen Regelungen lassen de facto den Anbietern in vielen Bereichen freie Hand, da sie in Anbetracht der unübersichtlichen und in weiten Teilen ungeklärten Rechtslage keine Sanktionen zu befürchten haben.
3. Anforderungen an **Sozialkonzepte** und insbesondere an Schulungen von Spielhallenbetreibern bzw. deren Mitarbeitern sind zu präzisieren. Hierzu sind Schulungsinhalte und Zertifizierungsverfahren von Schulungsanbietern vorzugeben.
4. Die **Verwendung** der staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen ist für den Bereich zur Prävention, Beratung und Therapie der Glücksspielsucht zu konkretisieren, da dies eine grundlegende Position des GlüStV ist.

Hervorzuheben ist, dass der Freistaat Sachsen selbst als Glücksspielanbieter auftritt, insbesondere in Form der Sächsischen Lotteriegesellschaft. 2013 beliefen sich die Einnahmen über den Reingewinn auf 74,5 Mio. EURO, zuzüglich der Lotteriesteuer in Höhe von 49,4 Mio. EURO. Weitere erhebliche Einnahmen (bundesweit ca. 1,7 Mrd. EURO) ergeben sich aus dem gewerblichen Spiel über Vergnügungs-, Umsatz- und Gewerbesteuerzahlung, so dass erhebliche finanzielle Mittel aus Glücksspielen in öffentliche Haushalte fließen, die nach der Diktion des GlüStV zu einem signifikanten Teil zur Bekämpfung der Glücksspielsucht beitragen müssten.

¹ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e. V. und der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als sachkundige Dritte nach § 27a BVerfGG im Verfahren 1 BvR 1694 / 13 u.a., 28. 05. 2015

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 21
Referatsleiterin Frau Ursel Bechtel
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

- vorab an SMI gluecksspielrecht@smi.sachsen.de
- nachrichtlich an SMF/Ref. 44 gluecksspiel-smf@smf.sachsen.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Ihr Zeichen/ Nachricht vom
21-3254.00/125 vom 10.12.2015

Ihr/ Ihre Ansprechpartner/in:
Herr Siegfried Schenek

Telefon:
(0341) 86 70 – 100

Telefax:
(0341) 86 29 – 327

E-Mail:
geschaeftsfuehrung@sachsenlotto.de

20.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften Anhörung

Sehr geehrte Frau Bechtel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2015 und die Gelegenheit, zu dem übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfes umfasst unsere Stellungnahme die nachfolgend näher begründeten 3 Punkte, die im Wesentlichen die Regelungen zur gewerblichen Spielvermittlung (siehe 1. und 2.) sowie die Regelung zur Sonderauslosung (siehe 3.) betreffen.

1. Anpassung der Regelungen zur gewerblichen Spielvermittlung **(§ 13 Abs. 3 SächsGlüStVAG)**

Es sollte in § 13 Abs. 3 SächsGlüStVAG z. B. durch die folgende Ergänzung (im nachfolgenden Text im Änderungsmodus gekennzeichnet) klargestellt werden, dass die überwiegend online agierenden gewerblichen Spielvermittler selbstverständlich auch § 4 Abs. 5 GlüStV einzuhalten haben.

§ 13 ...

(3) Der gewerbliche Spielvermittler hat sicherzustellen, dass § 4 Abs. 5, § 8 Abs. 6, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV eingehalten werden. Hierzu hat er vor Abschluss eines Vertrages das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 GlüStV abzufragen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der in § 13 Abs. 3 Satz 1 nochmal zusammengefassten Pflichten ergibt sich bereits unmittelbar aus dem GlüStV. Die Auflistung in § 13 Abs. 3 SächsGlüStVAG sollte jedoch vollständig sein. In die Auflistung gehört § 4 Abs. 5 GlüStV. Im Hinblick auf die Sperrprüfung gilt § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV und das sogenannte „Eckpunktepapier“ des Glücksspielkollegiums für die Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV auch für gewerbliche Spielvermittler. Dabei ist es unerheblich, ob man der Mehrheitsauffassung der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder folgt, dass § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV als eigenständige Sperrprüfungsverpflichtung für alle Internet-Spielaufträge im Online-Spiel anzusehen ist, oder ob man der Mindermeinung insbesondere der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen folgt, dass auch § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV nur im Rahmen der Vorgaben der §§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV anzuwenden ist.

2. Anpassung der Regelung für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen (§ 7 Abs. 1 SächsGlüStVAG) sowie Anpassung der Regelungen zu Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler (§ 14 SächsGlüStVAG)

Die im Referentenentwurf geplanten Änderungen zur Klarstellung in § 7 Abs. 1, neuer Satz 2 und 3 – siehe Artikel 1, 3. sowie Begründung B., Zu Nummer 3 – (im nachfolgenden Text *kursiv* gekennzeichnet) wäre nicht zwingend notwendig.

§ 7

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend. *Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Konzessionsnehmer beantragt werden.*

Der GlüStV enthält bereits entsprechende Vorgaben für die Beantragung der Erlaubnisse für Annahmestellen durch die Veranstalter (§§ 3 Abs. 5, 29 Abs. 2 Satz 2 GlüStV) und für Wettvermittlungsstellen durch die Konzessionsnehmer (§§ 10a Abs. 5, 29 Abs. 2 Satz 2 GlüStV).

Allerdings sollte eine entsprechende Klarstellung im § 14 für Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler z. B. durch die folgenden Ergänzungen (im nachfolgenden Text im Änderungsmodus gekennzeichnet) vorgenommen werden:

§ 14

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittler und in Verkaufsstellen gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Verkaufsstellen kann nur von dem gewerblichen Spielvermittler beantragt werden.

Analog der Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG ist konsequenterweise auch für Verkaufsstellen von gewerblichen Spielvermittlern in § 14 SächsGlüStVAG die Klarstellung notwendig,

- dass (auch) die gewerbliche Spielvermittlung über Verkaufsstellen einer entsprechenden Erlaubnis bedarf und
- dass die Erlaubnis für die Verkaufsstellen des gewerblichen Spielvermittlers nur durch den gewerblichen Spielvermittler beantragt werden kann.

Im Gegensatz zu Annahmestellen/Wettvermittlungsstellen enthält der GlüStV keine Regelung zum terrestrischen Vertrieb von gewerblichen Spielvermittlern über Verkaufsstellen (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SächsGlüStVAG), so dass hier eine dementsprechend klarstellende Regelung angezeigt wäre.

3. Anpassung der Regelungen zur Sonderauslosung (§ 9 Abs. 2 Sächs-GlüStVAG)

In § 9 Abs. 2 SächsGlüStVAG sollte die folgende Textanpassung vorgenommen werden:


§ 9

(2) Zu Sportwetten und Lotterien nach Absatz 1 sind Sonderauslosungen ~~in Form von Ausspielungen~~ aus nicht ausgezahlten Gewinnen zulässig, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

Die vorgeschlagene Anpassung entspricht der Regelung im Ausführungsgesetz des Landes Hessen (§ 6 Abs. 4 HGlüG). Andere Landesausführungsgesetze enthalten dazu eine dem HGlüG vergleichbare oder gar keine Regelung. Vor diesem Hintergrund werden „bundesweite“ Sonderauslosungen zu den in allen Ländern durchgeführten Lotterien nicht ausschließlich in Form von Ausspielungen (d. h. Gewinn besteht anstelle von Geld in Sachen oder anderen geldwerten Vorteilen siehe § 3 GlüStV) durchgeführt.

Selbst bei der Auslobung von Sachgewinnen ist eine Ablösung des Sachgewinns durch einen wertadäquaten Geldgewinn in Abhängigkeit vom Zeitablauf erforderlich, da seit Januar 2016 für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen (somit auch für die Gewinnansprüche einer Sonderauslosung) die Regelungen des BGB Anwendung finden, d. h. für die Verjährung des Gewinnanspruch gelten grundsätzlich 3 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sofern mit der Regelung im SächsGlüStVAG eine Einschränkung für die Durchführung von Sonderauslosungen beabsichtigt war, ist diese aufzuheben bzw. es sollte die vorgeschlagene redaktionelle Anpassung zur Klarstellung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Schenek

Sächsisches Staatsministerium
des Innern

30. Dez. 2015

DiG Vg 9. u. V. i. V. L 30/12.15 ✓

Aktion Jugendschutz Sachsen e.V. · Lingnerallee 3 · 01069 Dresden

Sächs. Staatsministerium des Inneren

Abt. Recht und Kommunales

Frau Anja Vergin

01095 Dresden

Landesarbeitsstelle

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Tel.: (03 51) 4 84 86 90

Fax: (03 51) 4 84 31 71

E-Mail: ajs@jugendschutz-sachsen.de

<http://www.jugendschutz-sachsen.de>

Der Geschäftsführer

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

28.12.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 10.12.2015

Sehr geehrte Frau Vergin,

zuerst möchten wir uns bedanken, dass wir Gelegenheit erhalten uns zum o.a. Sachverhalt zu äußern.

Die von Ihnen dargelegten Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen, rechtliche Regelungen zum Übergang uneindeutiger Rechtsauslegungen und Klärung/Präzisierung von Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeiten. Hierzu haben wir keine Einlassungen zu machen.

Als eine Organisation die sich für den Kinder- und Jugendschutz im Freistaat Sachsen stark macht möchten wir aber die Gelegenheit dazu nutzen, darauf zu verweisen, dass nicht nur Zuständigkeiten und Befugnisse von Behörden sowie das strukturelle System zu klären sind, sondern auch eine Ausstattung mit Ressourcen (idealerweise aus den Spielbetriebsgewinnen) zu erfolgen hat mit der die entsprechenden behördlichen Stellen in die Lage versetzt werden verstärkt Mittel, neben den ordnungsrechtlichen Jugendschutzmassnahmen bspw. durch Kontrollen in den Spielhallen und gastronomischen Bereichen in denen Geldspielautomaten vorhanden sind, auch für den erzieherischen Jugendschutz zur Verfügung zu stellen. So wie dies in anderen Bundesländern wie z.B. dem Freistaat Bayern schon geschieht.

Unsere dargelegte Auffassung begründet sich aus den wachsenden Erkenntnissen über jugendliches Glücksspielverhalten.

Bezogen auf Deutschland weist die Mehrheit aller Jugendlichen Erfahrungen mit kommerziellen oder selbstorganisierten Formen des Glücksspiels auf (vgl. Hayer 2014). Zugleich besteht gerade im Jugendalter die Gefahr, zumindest zeitweise die Kontrolle über das Spielverhalten zu verlieren und glücksspielbezogene Probleme unterschiedlicher (d.h. finanzieller oder psychosozialer) Art zu entwickeln. Empirische Befunde aus Deutschland auf der Grundlage von repräsentativ angelegten Bevölkerungsumfragen zeigen in diesem Zusammenhang in konsistenter Weise, welche Personengruppen sich als besonders gefährdet für die Entwicklung bzw. Manifestation von glücksspielbezogenen Problemen erweisen. Zu diesen Risikogruppen zählen

nicht zuletzt Heranwachsende, obwohl der Gesetzgeber aus Gründen des Jugendschutzes eine Teilnahme am kommerziellen Glücksspiel unter 18 Jahren nahezu vollständig untersagt.


Am häufigsten war im Jahr 2013 die Teilnahme Jugendlicher an Sofortlotterien, gefolgt von privaten Glücksspielen, Sportwetten und Geldspielautomaten. Jungen spielten wesentlich mehr als Mädchen. Das mittlere Lebensalter beim erstgenannten Glücksspiel liegt bei etwa 13 Jahren (BZgA 2014).

Folgende Spielarten sind für Jugendliche besonders relevant bzw. gefährdend (vgl. Hayer 2012):

- Sportwetten, an denen Jugendliche zunehmend teilnehmen, begünstigt durch ein aus unserer Sicht regulatorisches "Vakuum".
- Glücksspiele im Internet, bei denen der Jugendschutz besonders leicht umgangen werden kann und die, zusätzlich begünstigt durch mobile Endgeräte, immer und überall zur Verfügung stehen.
- Geldspielautomaten in Spielhallen und gastronomischen Betrieben, welche einen Großteil der problematischen und pathologischen Spieler generieren.

Die vorliegenden Forschungsbefunde verweisen auf den dringlichen Bedarf an jugendgerechten Maßnahmen der Prävention, d.h. einer möglichst frühzeitigen Gegensteuerung durch Ausarbeitung und Implementierung zielgruppenspezifischer Präventionsprogramme. Die Datenlage zeigt die Notwendigkeit auf, neben dem ordnungsrechtlich-kontrollierenden Jugendschutz dem erzieherischen Jugendschutz einen hohen Stellenwert einzuräumen. Präventiver Jugendschutz muss dabei sowohl verhältnis- wie verhaltenspräventive Strategien umfassen (vgl. Hallmann et al. 2013). Hierbei sind die Maßnahmen, welche laut § 14 SGB VIII zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Angebote den jungen Menschen und Erziehungsberechtigten gemacht werden sollen, beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Majewski

nachrichtlich:

Sächs. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Oberste Landesjugendbehörde

Frau Sigrun Pohl

01097 Dresden

Literaturverweise

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2013 und Trends. Köln 2014

Hallmann, H.-J. et al./DHS-Fachausschuss Prävention: Suchtprävention in Deutschland. Stark für die Zukunft. Hamm 2013

Hayer, T.: Jugendliche und glücksspielbezogene Probleme. Risikobedingungen, Entwicklungsmodelle und Implikationen für präventive Handlungsstrategien. Frankfurt/Main 2012

Hayer, T. et al.: Endbericht Evaluation des Browsergames "Spielfieber": Akzeptanz, Effekte und Potential. Bremen 2014

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. Postfach 021366, 10125 Berlin

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 21
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Aktenzeichen: 21-3254.00/125

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Berlin, 21. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2015 mit der Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V., gemeinsam mit dem Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e. V., kommt dieser Möglichkeit hiermit gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Stecker

Sprecher des Vorstandes

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.



Thomas Breitkopf

1. Vorsitzender

Verband der Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e. V.



Gemeinsame Stellungnahme des Dachverbandes

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.

sowie des Landesverbandes der

**Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e.V.**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
glücksspielrechtlicher Vorschriften im Freistaat
Sachsen

I. Vorbemerkung

Dem Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. und dem Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V., zuständiger Landesverband im Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA), ist jeweils durch das Sächsische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 10.12.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften gegeben worden.

Aufgrund gleichgelagerter Interessen haben sich die Verbände dazu entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme zu vorbenanntem Entwurf, der Änderungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) sowie des Sächsischen Spielbankengesetzes (SächsSpielbG) vorsieht, abzugeben.

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. ist der Dachverband der insgesamt vier Spitzenverbände der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft, bestehend aus dem Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI), dem Deutschen Automaten-Großhandels Verband e.V. (DAGV), dem BA und dem FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. (FORUM). Der branchenstufenübergreifende Dachverband hat den Zweck, die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessen der Unternehmen des gewerblichen Automatenspiels zu vertreten und das Ansehen der Automatenwirtschaft zu fördern.

Der Landesverband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von kleinen und mittelständischen, oftmals familiengeführten Unternehmen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, die die Automatenaufstellung in Gaststätten und Spielhallen betreiben.

Mit dem Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. und dem Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. wird vorliegend die gesamte Wertschöpfungskette der Unterhaltungsautomatenwirtschaft, beginnend bei Entwicklung und Herstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit über deren Vertrieb bis hin zur Aufstellung und zum Betrieb in Spielhallen sowie Gaststätten repräsentiert.

Betroffen sind allein im Freistaat Sachsen, Stand 2014, ca. 240 Unternehmen, die in der Automatenwirtschaft tätig sind und direkt etwa 2.100 Arbeitnehmer beschäftigen, wobei ein nicht unerheblicher Teil auf die 329 Spielhallenstandorte mit insgesamt 428 Spielhallenkonzessionen entfällt. Überdies handelt es sich bei der Automatenwirtschaft um einen bedeutenden Steuerzahler. Auf kommunaler Ebene sind im Jahr 2014 in Sachsen ca. 12,0 Mio. Euro allein an Vergünstigungssteuern durch die Branche entrichtet worden.

II. Inhaltliche Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen (Neu-) Regelungen, die die Interessen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft tangieren.

Festzuhalten ist zunächst, dass der Referentenentwurf, wie sich bereits der angefügten Begründung hierzu entnehmen lässt, im Wesentlichen nur klarstellende Regelungen zum Vollzug des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV 2012) enthält. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da die Ausführungsbestimmungen zum GlüStV 2012 für den Freistaat Sachsen, speziell die Normierungen im SächsGlüStV AG, wesentlich größerer Überarbeitung bedürfen, wie im Folgenden noch auszuführen sein wird.

1.

Die Änderung des Absatzes 3 zu § 18a SächsGlüStVAG ist aus Sicht des Innenministeriums bzw. der Landesdirektion Sachsen nachvollziehbar.

a.

Die bisherige Rechtslage lässt einen Vollzug, beispielsweise von Schließungsverfügungen, durch die Glücksspielaufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen nicht zu. Die Eingriffsermächtigung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2012 bezieht sich explizit nur auf die "Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür". Der GlüStV 2012 unterscheidet allerdings zwischen der Veranstaltung von Glücksspielen und dem Betrieb einer Spielhalle. Dieser inhaltlichen Unterscheidung trägt auch die Systematik des Glücksspielstaatsvertrages Rechnung. Dem Betrieb von Spielhallen ist in §§ 24 bis 26 GlüStV 2012 ein eigener Abschnitt gewidmet. Eine Anordnung nach § 9 Abs. 1 GlüStV 2012, für die § 9 Abs. 2 GlüStV 2012 die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ausschließt, bezieht sich damit nach bisher geltender Rechtslage nur auf die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen.

Dementsprechend bedarf es einer landesrechtlichen Regelung, aus der sich ggf. die Befugnisse der Landesbehörde zum Vollzug, betreffend den Betrieb von Spielhallen, ergeben. Eine solche Regelung existiert für den Freistaat Sachsen bisher nicht, insbesondere enthält das SächsGlüStVAG keine ausdrücklichen Regelungen zum Vollzug.

Die Zuweisung der Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV 2012 führt dazu, dass die Glücksspielaufsichtsbehörde auch tatsächlich vollziehen kann.

b.

Kritikwürdig ist allerdings die im Entwurf vorgesehene entsprechende Geltung von § 9 Abs. 2 GlüStV 2012, wodurch Klage und Widerspruch gegen Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörde im Spielhallenbereich keine aufschiebende Wirkung mehr hätten und überdies im Falle der Vollstreckung mittels Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen für die Festlegung maßgeblich sein soll und dann sogar das gesetzliche Höchstmaß, auch auf Basis bloßer Schätzung, überschritten werden darf.

Es würde dementsprechend vom gesetzlichen Regelfall, wonach Klage und Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt und die Behörde nur im Einzelfall und nach gesonderter Abwägung und Begründung die sofortige Vollziehung einer Verfügung anordnen kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), abgewichen, obwohl hierfür kein echtes Bedürfnis besteht.

Dies ergibt sich schon daraus, dass in der Begründung zum Referentenentwurf auf diese Problematik gar nicht gesondert eingegangen wird. In der Begründung wird lediglich ausgeführt, dass der Glücksspielaufsichtsbehörde bisher – was zutreffend ist – die Instrumentarien zum Vollzug im Spielhallenbereich fehlen. Kein Wort verliert die Begründung allerdings dazu, dass mit der zusätzlich angeordneten entsprechenden Geltung von § 9 Abs. 2 GlüStV 2012 vom gesetzlichen Regelfall erheblich abgewichen wird.

Mit der Automatik der aufschiebenden Wirkung als gesetzlichen Regelfall wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit einem belastenden Verwaltungsakt die Grundlage für eine einseitig belastende Einschränkung der Rechtsphäre des Einzelnen, wie beispielsweise bei einer Schließungsverfügung, gegeben ist, die unmittelbar und unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden kann und schwerwiegende, möglicherweise nicht wiedergutzumachende Folgen haben kann. Dementsprechend bezeichnet das Bundesverfassungsgericht die in § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage „als adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie und als fundamentalen Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses“ (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss v. 21.02.2011; 2 BvR 1392/10).

Durch die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit wird der Rechtsschutz für die betroffenen Spielhallenbetreiber erheblich verkürzt und dementsprechend in die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG für den Einzelnen eingegriffen. Denn effektiver vorläufiger Rechtsschutz ist dann nur noch zu erreichen, wenn der jeweilige Betroffene neben dem üblichen Rechtsmittel (Widerspruch und ggf. Klage) auch noch einen zusätzlichen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht stellt.

Die besondere Tragweite dieser Regelung ergibt sich aus Sicht der Unterhaltungsautomatenwirtschaft zudem daraus, dass es noch immer zahlreiche offene Fragen, was die Europarechtskonformität und die Verfassungsmäßigkeit des GlüStV und der entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder, so auch des SächsGlüStVAG, anbetrifft, gibt.

Angefangen bei der Frage, ob für die Ausführungsgesetze der Länder eine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie 98/34EG bestanden hat, der allein das Bundesland Brandenburg nachgekommen ist, über die Frage der formellen Verfassungsmäßigkeit und ob den Ländern überhaupt die Gesetzgebungskompetenz, speziell für Abstandsregelungen (vgl. § 25 Abs. 1 GlüStV 2012 i.V.m. § 18a Abs. 4 S. 1 SächsGlüStV AG) und das Verbot von Mehrfachkonzessionen (vgl. § 25 Abs. 2 GlüStV 2012), zusteht, bis hin zur Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit und Verstößen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) besteht weiterhin umfangreicher Klärungsbedarf.

Aktuell sind gleich mehrere Verfahren bei den obersten Bundesgerichten anhängig, die sich mit den vorbenannten Fragen beschäftigen und letztlich auch für die Rechtslage im Freistaat Sachsen von Bedeutung sind.

In vier ausgewählten Verfassungsbeschwerdeverfahren (Az.: 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13 und 1 BvR 1874/13) hat das Bundesverfassungsgericht ein sog. großes Anhörungsverfahren, das mit erheblichem Aufwand verbunden ist, in Gang gesetzt, bei welchem u.a. auch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und der Sächsische Landtag um Stellungnahmen zu konkreten Fragen des Gerichts gebeten worden sind.

Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen die Ausführungsgesetze zum GlüStV 2012 bzw. einzelne Regelungen der Länder Berlin, Bayern und Saarland, die vergleichbar mit denjenigen des Freistaates Sachsen sind. Es ist noch in diesem Jahr mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber zu rechnen, ob die Beschwerden zur Entscheidung angenommen und durch den angerufenen Senat entschieden werden.

Weiterhin sind u.a. drei Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, in denen, bezüglich des Spielhallengesetzes im Land Berlin, u.a. ebenfalls die Frage der Gesetzgebungskompetenz der Länder aufgeworfen und vom Gericht zu prüfen sein wird (Az.: BVerwG 8 C 6.15, BVerwG 8 C 7.15 und BVerwG 8 C 8.15).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass nach dem Referentenentwurf beispielsweise Widersprüche und Klagen gegen Schließungsverfügungen, die etwa auf einer fehlenden Erlaubnisfähigkeit wegen Nichteinhaltung des Mindestabstandes nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2012 i.V.m. § 18a Abs. 4 S. 1 SächsGlüStVAG beruhen, zunächst einmal per se keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, obwohl die zugrundeliegenden unions- und verfassungsrechtlichen Problematiken einerseits nicht abschließend geklärt sind, andererseits aber in absehbarer Zeit einer Entscheidung durch die obersten Gerichte, speziell das Bundesverfassungsgericht, zugeführt werden dürften. Es würden damit u.U. nicht wieder gutzumachende Schäden bei denjenigen Spielhallenbetreibern eintreten, die ihre Spielhallen aufgrund entsprechender Verfügungen zu schließen hätten und die mit Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung insoweit herbeiführen könnten, sondern denen sogleich die Vollstreckung mit Zwangsmitteln droht.

Eine Notwendigkeit besteht hierfür, angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Spielhallenbetreiber ihre Spielhallen seit längerem und auf Grundlage von unbefristet erteilten gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 33i Abs. 1 GewO in Übereinstimmung mit der bisher bestehenden Rechtslage betreiben, erkennbar nicht.

c.

Misslich ist dies zudem insofern, als mit dem Referentenentwurf nur für die Glücksspielaufsichtsbehörde im Spielhallenbereich, nicht jedoch für die eigentlich Betroffenen, nämlich die Betreiber von Spielhallen im Freistaat Sachsen, Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

Wie bereits angedeutet, bedarf das SächsGlüStVAG aus Sicht der Unterhaltungsautomatenwirtschaft in wesentlich größerem Umfang einer Überarbeitung.

Denn es fehlen jedwede Ausführungen dazu, wie etwa das Mindestabstandsgebot nach § 18a Abs. 4 S. 1 SächsGlüStVAG, wonach der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten soll, anzuwenden ist.

Es bleibt demnach vollkommen offen, wie eine Messung und Festlegung dieses Mindestabstandes zu erfolgen haben soll, d.h. ob beispielsweise die Entfernung von Eingangstür zu Eingangstür, von Gebäude zu Gebäude oder aber von Grundstück zu Grundstück maßgeblich sein soll. Für eine Vielzahl von Inhabern von sog. „Alterlaubnissen“ nach § 33i Abs. 1 GewO ist es nahezu unmöglich vorausschauend unternehmerisch zu planen, da sie nicht rechtssicher feststellen können, ob ihr Spielhallenbetrieb den Mindestabstand zu anderen Spielhallen oder aber allgemeinbildenden Schulen einhält und somit nach Ablauf der Übergangsfristen des § 29 Abs. 4 GlüStV 2012 erlaubnisfähig ist. Eine langfristige Planung ist jedoch für jeden Gewerbetreibenden und eben auch für die Betreiber von Spielhallen von wesentlicher Bedeutung und durch die Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt, wie etwa der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt hat (vgl. StGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.06.2014; 1 VB 15/13 – juris, RNn. 380ff.).

Ein weiteres ungelöstes Problem ergibt sich für den Fall, dass sich zwei oder noch mehr Spielhallen innerhalb des Mindestabstandes von 250 Meter Luftlinie zueinander befinden und alle Betreiber die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2012 begehren. Es bleibt offen und ist gänzlich ungeklärt, welcher der betroffenen Spielhallen dann der Vorzug gebührt und welchem Betreiber die begehrte Erlaubnis dann zu erteilen ist.

Für die Auflösung dieser Interessen- und Gemengelage werden im SächsGlüStVAG keinerlei Kriterien genannt und sieht auch der hier interessierende Referentenentwurf des Innenministeriums keine Regelungen vor. Zugegebenermaßen dürfte die Entwicklung von Kriterien für diesen Fall, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen und die erheblichen Grundrechtseingriffe zutreffend zum Ausgleich bringen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Dies allerdings kann den Gesetzgeber, der auch für das SächsGlüStVAG und die damit verbundenen Eingriffe in das Spielhallengewerbe verantwortlich zeichnet, nicht von seiner Verantwortung entbinden.

Entsprechendes gilt Übrigens für die Ausnahmeregelung in § 18a Abs. 4 S. 2 SächsGlüStVAG mit der die Unterschreitung des Mindestabstandes von 250 Meter Luftlinie „unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls“ zugelassen wird und die sog. Härtefallregelung nach § 29 Abs. 4 S. 3 GlüStV 2012, wonach nach Ablauf der Übergangsfrist „eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum“ zuzulassen ist, wenn „dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist“. Auch für diese Regelungen existieren keinerlei Vorgaben zu den ggf. zu erfüllenden Voraussetzungen, die den Betreibern von Spielhallen ein Mindestmaß an Sicherheit und Orientierung bieten würden.

Es ist und bleibt unklar, welche Verhältnisse im Umfeld einer Spielhalle und welche Lage des Einzelfalles eine Unterschreitung des Mindestabstandes – noch dazu in welchem Umfang? – zulassen würden. Ebenso ist und bleibt unklar, wann die Voraussetzungen für eine unbillige Härte vorliegen sollen, die beispielsweise eine Befreiung von den Abstandsgeboten nach § 18a Abs. 4 S. 1 SächsGlüStVAG zulassen würden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit dem vorliegenden Referentenentwurf allein dem Interesse der Glücksspielaufsichtsbehörde an Rechtssicherheit gefolgt wurde und dasjenige der Betreiber von Spielhallen gänzlich unbeachtet geblieben ist. Die hier angesprochenen Problematiken sind praktisch seit Inkrafttreten des GlüStV 2012 bzw. des SächsGlüStV bekannt, wurden und werden aber bis zum heutigen Tag in der Gesetzgebung ignoriert.

Insofern ist der vorliegende Gesetzesentwurf aus Sicht der Unterhaltungsautomatenwirtschaft und im Besonderen aus Sicht der Betreiber von Spielhallen im Freistaat Sachsen äußerst enttäuschend. Im Übrigen kann hier nur dem Hessischen Innenminister Peter Beuth beigepliziert werden, der sich in Bezug auf die Vergabe von Konzessionen für Anbieter von Sportwetten dafür ausgesprochen hat, den 2012 ausgehandelten Glücksspielvertrag zu ändern und eine Abkehr von der quantitativen hin zu einer qualitativen Lösung gefordert hat, da eine quantitative Deckelung bei der Konzessionsvergabe im Bereich der Sportwetten, nicht zu einer Verbesserung der Suchtprävention führt (vgl. <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-macht-konkrete-vorschlaege-fuer-eine-moderne-gluecksspielregulierung-0>). Entsprechendes muss nach hiesiger Auffassung auch für die Automatenaufstellung gelten.

2.

Auch die im Entwurf vorgesehene Neuschaffung eines § 22 SächsGlüStVAG, welcher eine zusätzliche Erlaubnispflicht für sog. „Altspielhallen“ vorsieht und, wie sich aus der Begründung zum Entwurf ergibt, klarstellen soll, dass hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis die Regelungen des § 18a Abs. 1 S. 3 sowie Abs. 2 bis 4 SächsGlüStVAG gelten, ist aus Sicht des Innenministeriums nachvollziehbar.

Denn nach diesseitiger Auffassung verhält es sich tatsächlich so, dass das SächsGlüStVAG bisher keinen Erlaubnisvorbehalt für sog. „Altspielhallen“, also solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GlüStV 2012 und des SächsGlüStVAG über eine Erlaubnis gem. § 33i Abs. 1 GewO bereits verfügt haben, vorsieht. Die im Referentenentwurf angeführte Entscheidung des Sächsischen OVG (Beschluss v. 17.12.2013; 3 B 418/13) ist unzutreffend und wirkt in ihren Entscheidungsgründen schlichtweg konstruiert. Tatsächlich kennt das SächsGlüStVAG bisher weder eine separat zu erteilende glücksspielrechtliche Erlaubnis, noch sieht es eine Antragstellung bei der und eine Erlaubniserteilung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde vor.

Im Gegensatz zu anderen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften ist in Sachsen das Erlöschen der einmal erteilten Spielhallenerlaubnis nicht vorgesehen. § 33i GewO gilt auch nach der Föderalismusreform im Freistaat Sachsen als Bundesrecht fort. Aus der Einbeziehung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis in die Spielhallenerlaubnis im Zusammenwirken mit dem Fehlen einer Sonderregelung für vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags erteilte Spielhallenerlaubnisse ergibt sich nach zutreffender Auffassung, etwa des VG Leipzig (vgl. VG Leipzig, Beschluss v. 19.07.2013; 5 L 67.13), dass nach bisheriger Rechtslage die weiterhin fortgeltende Spielhallenerlaubnis - rein formal - auch die erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis umfasst.

Insofern ist die Neuregelung in § 22 SächsGlüStVAG, die in der Begründung zum Referentenentwurf als lediglich deklaratorisch bezeichnet wird, nachvollziehbar.

Anzumerken ist hierzu allerdings zum einen, dass hinsichtlich des Erlaubnisverfahrens für „Altspielhallen“ auch nach Einfügung des § 22 SächsGlüStV ein Regelungsdefizit fortbestehen würde, denn ein Verfahren für die nunmehr erforderliche zusätzliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2012 wird im Entwurf an keiner Stelle beschrieben.

Bei den sog. „Altspielhallen“ besteht die Besonderheit, dass diese bereits über eine Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 GewO verfügen und diese auch fortbestehen. Die Inhaber von derartigen Erlaubnissen

müssen sich nicht erst um eine solche nach § 33i GewO bei der für sie zuständigen Behörde bemühen, was aber bisher Voraussetzung dafür ist, dass das interne Zustimmungsverfahren nach § 18a Abs. 1 S. 3 SächsGlüStVAG überhaupt in Gang gesetzt wird. Nach den bisher und auch weiterhin geltenden Regelungen beschränkt sich die Mitwirkung der Glücksspielaufsichtsbehörde im Erlaubnisverfahren auf die Erteilung oder Versagung der Zustimmung gegenüber der für die Erteilung der Spielhallenerlaubnis zuständigen Behörde, mithin auf ein reines Internum. Es bleibt dementsprechend offen und unregelt, wie sich die Erlaubnisverfahren nach § 22 SächsGlüStVAG für sog. „Altspielhallen“ gestalten sollen.

Zum anderen ist aus Sicht der Unterhaltungsautomatenwirtschaft darauf hinzuweisen, dass mit § 22 SächsGlüStVAG für die betroffenen Spielhallenbetreiber eine neue Rechtslage geschaffen werden würde. Diese müssten sich nun nach der veränderten Rechtslage um die glücksspielrechtliche Erlaubnis bemühen, die nach bisheriger Rechtslage von der fortgeltenden Spielhallenerlaubnis nach § 33i Abs. 1 GewO umfasst gewesen ist.

Insofern ist es höchst zweifelhaft, ob – wie es der Referentenentwurf ohne nähere Begründung vorsieht – auch auf die bisherigen Regelungen zu den Übergangsfristen gem. § 29 Abs. 4 GlüStV 2012 einfach zurückgegriffen werden kann. Aus Sicht der Betreiber von „Altspielhallen“ entstände mit § 22 SächsGlüStVAG ein neuer Erlaubnisvorbehalt, der bereits im kommenden Jahr und damit binnen sehr kurzer Zeit Wirksamkeit entfalten soll.

Den Spielhallenbetreibern muss jedoch ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf die geänderten Bedingungen einzustellen, vor allem dann, wenn diese damit rechnen müssen, etwa aufgrund Nichteinhaltung des Mindestabstandes nach § 18a Abs. 4 S. 1 SächsGlüStV, dessen Anwendbarkeit der Entwurf zum neuen § 22 SächsGlüStVAG explizit vorsieht, keine glücksspielrechtliche Erlaubnis zu erhalten.

Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Bei der Neuordnung eines Rechtsgebiets kann der Gesetzgeber durch eine angemessene und zumutbare Überleitungsregelung individuelle Rechtspositionen umgestalten, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen, die den Vorrang vor dem berechtigten – durch die Bestandsgarantie gesicherten – Vertrauen auf den Fortbestand eines wohl erworbenen Rechts verdienen. Dabei muss er durch kompensatorische Vorkehrungen ansonsten unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen des Eigentümers vermeiden und schutzwürdigem Vertrauen, etwa durch die Schaffung von angemessenen Übergangsfristen, Rechnung tragen (vgl. StGH Baden-Württemberg, a.a.O. – juris, Rn. 436f.).

Aufgrund der Rechtsauffassung, die sich der Begründung zum Referentenentwurf entnehmen lässt, wonach die Erlaubnispflicht für „Altspielhallen“ nur deklaratorisch durch § 22 SächsGlüStVAG normiert werden soll, ist erkennbar bisher nicht die Schaffung einer neuen Übergangsfrist für die betroffenen Spielhallenbetreiber erwogen worden.

Da allerdings die bisher geltende Rechtslage weder einen Erlaubnisvorbehalt noch ein entsprechend ausgestaltetes Erlaubnisverfahren insoweit vorgesehen hat, ist nach diesseitiger Auffassung ein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Spielhallenbetreiber tatsächlich zu berücksichtigen und eine verhältnismäßige (Übergangs-) Regelung im Freistaat Sachsen zu schaffen.

III. Folgewirkungen

Folgewirkung der geplanten Gesetzesänderung ist zum einen, dass viele Spielhallenbetreiber im Freistaat Sachsen weiterhin, was ihre Zukunft und die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist gem. § 29 Abs. 4 GlüStV 2012 anbetrifft, im Unklaren gelassen werden.

Sie können sich noch immer nicht sicher darauf einstellen, ob und inwiefern der Betrieb von ihnen fortgeführt werden kann, da sich anhand der bestehenden gesetzlichen Regelungen in zahlreichen Fällen nicht abschließend klären lässt, ob eine Erlaubnis entsprechend § 22 SächsGlüStVAG erteilt werden wird.

Folgewirkung ist zum anderen, dass Unklarheiten über die Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens bestehen, denn das bisherige Verfahren ist nicht auf die Erteilung einer zusätzlichen Erlaubnis durch die Glücksspielaufsichtsbehörde zugeschnitten. Es handelt sich um ein rein internes Zustimmungsverfahren, das durch die Beantragung einer Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 GewO erst ausgelöst wird. Die Betreiber von „Altspielhallen“ verfügen aber bereits über eine derartige Erlaubnis und haben dementsprechend keinen Anlass dazu, eine (neue) Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 GewO bei der für sie zuständigen Behörde einzuholen und so erst das interne Zustimmungsverfahren, welches die glücksspielrechtliche Erlaubnis umfasst, einzuleiten.

Zudem ist abschließend darauf hinzuweisen, dass nach hier vorliegenden Informationen von den mehr als 400 Spielhallenkonzessionen nach Ablauf der Übergangsfristen wohl etwa nur noch 100 Spielhallenkonzessionen fortbestehen werden bzw. mit einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis rechnen können. Dies hätte neben der Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der betroffenen Betreiber einen entsprechenden dauerhaften Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen und nicht zuletzt auch einen Wegfall von Steuereinnahmen der Kommunen in Sachsen zur Folge.

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. untersucht derzeit gemeinsam mit dem Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. die genauen Auswirkungen der glücksspielrechtlichen Vorschriften im Freistaat Sachsen und kann Ihnen die anschaulichen Ergebnisse dieser Untersuchung, nach Erhalt einer Auflistung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen und nach Fertigstellung gerne zur Verfügung stellen.

Die Regelungen konterkarieren die eigentlichen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages. Die gut und ordentlich arbeitenden Spielhallenbetriebe werden nach der „Rasenmähermethode“ vom Markt gefegt und dem illegalen Spiel wird „Tür und Tor“ geöffnet.

Ein Wegfallen der legalen Betriebe würde durch den Markt kompensiert werden. Im terrestrischen Bereich ist bereits das Entstehen eines unregulierten Angebotes durch die Etablierung scheinogastronomischer Betriebe zu beobachten. Daneben bietet das Internet als frei verfügbares Medium gleichfalls bereits heute einen solchen unreglementierten Markt, der ohne jede rechtliche Begrenzung und ohne soziale Kontrolle Gewinnchancen verspricht, aber auch hohe Verlustrisiken birgt und der für jedermann von zu Hause, am Arbeitsplatz oder auch mobil verfügbar ist.

Gerade im Interesse eines umfassenden Verbraucherschutzes können derartige Verlagerungen nicht im Sinne des Freistaates Sachsen sein. Wir sind davon überzeugt, dass nur mit der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der legalen Aufstellunternehmen Jugend- und Spielerschutz und


damit der Verbraucherschutz dauerhaft gewährleistet werden und so dem illegalen, unkontrolliertem Spiel entgegen getreten werden kann.

Die Deutsche Automatenwirtschaft und die in ihr organisierten Verbände bekennen sich ausdrücklich zu den Zielen des GlüStV 2012. Diese Ziele stehen in keiner Weise im Widerspruch zu erfolgreichem unternehmerischen Handeln bei dem Betrieb von Spielhallen. Die Branche hat die Zeichen der Zeit längst erkannt. Sie unterzieht sich gerade einem Zertifizierungsprozess durch zwei unabhängige TÜV-Organisationen. Ziel dieser Maßnahme ist es, einheitlich qualitative Standards zu setzen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und insbesondere an Kriterien des Verbraucher- und Spielerschutzes orientiert sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen Fortbestand dieses Gewerbes ermöglichen. Nur mit einem reglementierten gewerblichen Spiel lässt sich der Kanalisierungs- und Versorgungsauftrag gemäß § 1 GlüStV 2012 umsetzen.

Unser Anliegen ist und bleibt es, den 10 Millionen Spielgästen, die jährlich in Spielhallen und Gastronomiebetrieben ihrem Freizeitvergnügen nachgehen, ein unterhaltendes und sicheres Angebot zu bieten – und dies in einem ordentlich geführten Betrieb, wo Verbraucherschutz aktiv umgesetzt wird.

Die hier vertretene Unterhaltungsautomatenwirtschaft bittet das Sächsische Staatsministerium des Innern, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Stecker
Sprecher des Vorstandes
Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.



Thomas Breitkopf
1. Vorsitzender
Verband der Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e.V.